

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 903 - Dr.M/K

Wien, am - 4. Sep. 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
Zl. 23 o102/2-II/3/85

H. Müller

50 - GE/19 85

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Datum: - 5. SEP. 1985

Verteilt: 9. 9. 85 *Krenz*

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezniczky)

Abdruck

ÖSTERREICHISCHER

LANDARBEITERKAMMERTAG1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

Wien, am 4. Sep. 1985

G-Z: 899 - Dr.M/K

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird
Zl. 23 o1o2/2-II/3/85An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und KonsumentenschutzHimmelpfortgasse 9
1015 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. I Ziff. 1:

Die Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches bis zum 21. Lebensjahr für arbeitslose Jugendliche wird begrüßt. Sie ist als Begleitmaßnahme zur Verlängerung der Angehörigen-Eigenschaft arbeitsloser Jugendlicher in der Krankenversicherung zu verstehen.

Zu Art. I Ziff. 3, 4 und 5:

Schon aus Inflationsgründen müßte auch die Familienbeihilfe für Kinder unter 10 Jahren um mindestens S 50,-- angehoben werden. Die einseitige Erhöhung des Alterszuschlages, die für sich selbstverständlich zu begrüßen ist, führt dazu, daß die Jungfamilien nach Einschränkung der Geburtenbeihilfe weiter ins Hintertreffen geraten.

Beim Vergleich der Entwicklung der Familienbeihilfen mit der Inflation seit 1978 ergibt sich bei einer Familie mit zwei Kindern unter 10 Jahren ein Kaufkraftverlust der Familienbeihilfe von S 19.000,--, bei drei Kindern unter 10 Jahren verdoppelt sich dieser Kaufkraftverlust im Laufe dieses Zeitraumes auf S 38.700,--

Die Jungfamilien und die kinderreichen Familien mußten in den vergangenen Jahren also reale (Transfer-) Einkommensverluste hinnehmen. Dieser (Transfer-) Einkommensverlust wird mit zunehmender Kinderzahl immer schmerzlicher. Denn je mehr Kinder in der Familie leben, umso weniger ist es den Frauen in der Praxis möglich, einer Berufstätigkeit nachzugehen und somit zur Erhöhung des Familieneinkommens mit beizutragen (50 % der Frauen mit einem Kind sind berufstätig, bei zwei Kindern nur mehr ein Drittel der Frauen und bei drei oder mehreren Kindern ist nur mehr jede sechste Frau berufstätig).

- 2 -

Bedauerlicherweise ist die triste Situation des Familienlastenausgleichsfonds sehr wesentlich auch darauf zurückzuführen, daß dem Fonds Ende 1984 1,3 Milliarden Schilling Familiengelder für den Ankauf von Panzern und anderen Waffen, für Staatsempfänge, für die Sanierung des Wiener Praterstadions, für den ORF, für Postgebühren und Stempelmarken öffentlicher Einrichtungen und für Flughafenerweiterungen entzogen wurden.

Zu Art. I Ziff. 7:

Im Artikel 2 sollte sichergestellt werden, daß diese Bestimmung auch für laufende Verfahren wirksam wird. So hat etwa die Steiermärkische Landarbeiterkammer wegen Aberkennung der Familienbeihilfe für einen Jägerlehrling ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig gemacht, welches bis dato noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Art. I Ziff. 9 und 10:

Die Erhöhung der Schulfahrtbeihilfe wird ausdrücklich begrüßt. Der Österreichische Landarbeiterkammertag hat ja bekanntlich schon Ende 1984 eine solche Erhöhung gefordert.

Trotz der vorgesehenen Anhebung der Pauschbeträge um 50 % sowie der vorgesehenen Verdoppelung des dann gebührenden prozentuellen Zuschlages, wenn kein geeignetes Verkehrsmittel zur Verfügung steht, stellt dies - wie anhand von Beispielen aus der Praxis jederzeit belegt werden kann - noch immer kein ausreichendes Äquivalent für die ansonsten übliche Schülerfreifahrt dar.

Vor allem dann, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, sollten daher grundsätzlich die tatsächlich nachgewiesenen Kosten vergütet werden.

Auch die Unterteilung des Schulweges in lediglich zwei Längen - nämlich weniger bzw. mehr als 10 km Schulweg - berücksichtigt nur unzureichend die tatsächlichen Gegebenheiten und benachteiligt kraß die weit abseits öffentlicher Verkehrsmittel und Ortschaften wohnenden zumeist kinderreichen Familien.

Es sollte daher zumindest eine weitere Kategorie für die Fälle, in denen der Schulweg mehr als 15 oder 20 km beträgt, geschaffen werden.

Darüber hinausgehend soll jedoch auch die Gelegenheit wahrgenommen werden, einmal mehr anzumerken, daß die Familienbeihilfe nicht nur nach dem Alter der Kinder, sondern - wie dies ja in früheren Jahren der Fall war - auch nach der Anzahl der Kinder gestaffelt werden sollte.

Der Präsident:
Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

